Stadt Köln

Polizei Köln

Staatsanwaltschaft Köln

Kölner Haus des Jugendrechts

Jahresbericht

06/2009 - 05/2010



Redaktion:

Wolfgang Wendelmann

Koordinator „Kölner Haus des Jugendrechts“

Saliering 42

50677 Köln

Mit freundlicher Unterstützung der Kooperationspartner

1 Der Ratsbeschluss

Angeregt durch eine Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien veranstaltete der Rat der Stadt Köln im Mai 2007 ein behörden- und institutionsübergreifendes Hearing zum Thema Jugendkriminalität. Ein Ergebnis dieses Hearings war nachfolgender Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung vom 19.06.2007 fasste:

> ***„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“***

Zur Prüfung und Umsetzung dieses Auftrags wurde eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Netz des Jugendrechts“ unter Federführung der Stadt Köln eingerichtet.
Insbesondere die Notwendigkeit zeitnaher Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie das Erfordernis, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und kriminelle Aktivitäten zu unterbinden, waren dabei Objekte der Erörterungen.

Jugendkriminalität ist in erster Linie entwicklungspsychologisch bedingt und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf. Hier handelt es sich zahlenmäßig um eine sehr große Gruppe, die insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft viele Ressourcen bindet, aber auf Grund der Episodenhaftigkeit ihrer Delinquenz keine Veranlassung zu nachhaltigen behördlichen Reaktionen gibt.

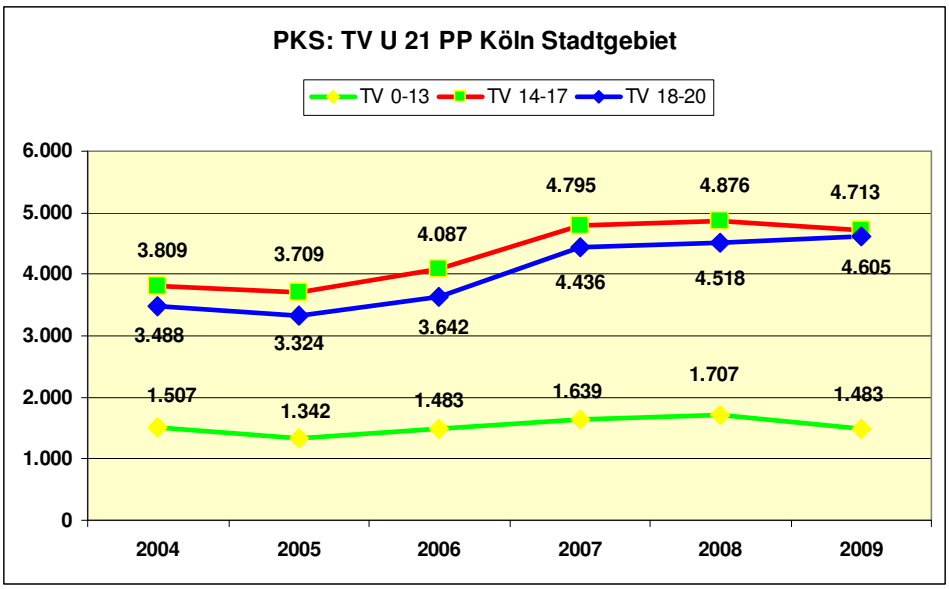


Abb. 1: Entwicklung der Tatverdächtigen U 21 im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

Durchaus problematisch hingegen ist die Gruppe der mehrfachauffälligen Tatverdächtigen, deren Delinquenzbelastung unverhältnismäßig hoch ist[1] und aus der heraus sich häufig kriminelle Karrieren entwickeln. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis richtete das PP Köln sich bereits im Jahr 2004 strategisch auf die Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern aus. Durch Fokussierung der Aktivitäten/Maßnahmen auf diese Klientel wird eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen erreicht.

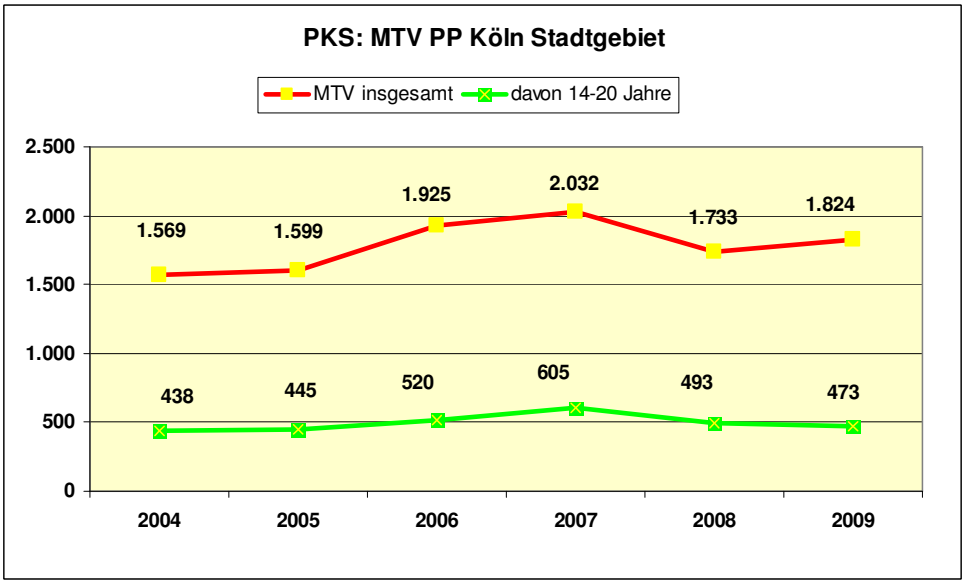


Abb. 2: Entwicklung der Zahlen Mehrfachtatverdächtiger im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

[1] Aktuelle Untersuchung des PP Köln aus 2009: Die 473 MTV unter 21 Jahren haben einen Anteil von ca. 5 % an allen ermittelten TV unter 21 Jahren und sind für ca. 30 % aller aufgeklärten Taten der TV dieser Altersgruppe verantwortlich.

So kam auch das "Netz des Jugendrechts" zu dem Ergebnis, dass die große Menge der „normalen“ jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nicht die Zielgruppe ist, der mit dem im Ratsbeschluss skizzierten Pilotprojekt begegnet werden muss.
Mit Blick auf ein öffentlichkeitswirksames Strafverfahren („Koma-Schläger“), die hohen Zahlen Mehrfachauffälliger und die bereits guten Erfolge des Kölner Intensivtäterkonzepts beschloss die Projektgruppe, die Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern analog des Ratsbeschlusses zu optimieren.
In einer umfangreichen Verfahrensanalyse, arbeitete sie heraus, dass eine weitere Optimierung der bereits sehr guten Kooperation in diesem Bereich am ehesten durch den räumlichen Zusammenzug in ein „Kölner Haus des Jugendrechts“ zu erreichen sei.

2 Die Immobilie

Zur Realisierung dieses Vorhabens galt es, ein Gebäude zu finden, das sowohl die allgemeinen als auch die speziellen Anforderungen der Kooperationspartner erfüllt. Hierzu gehörten insbesondere:

- gute Anbindung an den ÖPNV
- Nähe zur Justiz
- mindestens 1.300 qm Nutzfälche zur Unterbringung aller Beteiligten
- zentrale Lage
- getrennte Zugänge für die jeweiligen Institutionen
- Sicherheitsaspekte der Polizei
- technische Gegebenheiten
- Parkmöglichkeiten für Dienstfahrzeuge.

Nach einer eingehenden Marktsichtung und verschiedenen gemeinsam mit den Kooperationspartnern wahrgenommenen Besichtigungsterminen wurde mit der Liegenschaft Salierring 42 ein Haus gefunden, das die geforderten Kriterien weitgehend erfüllte. Durch die Lage direkt am Barbarossaplatz in Köln war die

hervorragende ÖPNV Anbindung genauso gewährleistet, wie eine zentrale Lage. Wenige Gehminuten zur Justiz garantieren ebenfalls die Nähe zu den dortigen Projektpartnern.

Eine Aufteilung in verschiedene Etagen macht ein nach außen hin geschlossenes Auftreten des Hauses möglich, lässt aber durch die Innenaufteilung genug Raum für kooperatives und eigenständiges Arbeiten der jeweiligen Partner und für die Sprechzeitenregelungen der nicht im Haus ansässigen Beteiligten.

Nach den nötigen Umbauarbeiten und Sanierungen konnte im späten Frühjahr mit den Umzügen begonnen werden. Am 12.06.2009 wurde das Kölner Haus des Jugendrechts im Beisein von u. a. Landesinnenminister Dr. Ingo Wolf und der Landesjustizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter feierlich eröffnet.



Abb. 3: v. l. n. r.:
Damaliger Präsident des Amtsgerichts Köln, Herr Schultz; damaliger Oberbürgermeister der Stadt Köln, Herr Schramma; Justizministerin NRW, Frau Müller-Piepenkötter; Innenminister NRW, Herr Dr. Wolff; Polizeipräsident Köln, Herr Steffenhagen; Leitender Oberstaatsanwalt Köln, Herr Manteuffel; Präsident des Landgerichts Köln, Herr Zerbes

3 Die Kooperationspartner

Kooperationspartner des Kölner Haus des Jugendrechts sind:

Polizei Köln

Stadt Köln

Staatsanwaltschaft Köln

Landgericht Köln

Amtsgericht Köln

Arbeiterwohlfahrt

Hier ist zu unterscheiden zwischen den unmittelbar beteiligten Kooperationspartnern, die konzeptionell beteiligt sind und ihren Dienstsitz in der gemeinsamen Liegenschaft haben und den weiteren Beteiligten, die konzeptionell eingebunden, jedoch nicht im Haus des Jugendrechts untergebracht sind.

3.1 Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts

Unmittelbar beteiligte Kooperationspartner und räumlich im Haus des Jugendrechts untergebracht sind:

PP Köln - Kriminalkommissariat 57

Stadt Köln - Jugendgerichtshilfe

Staatsanwaltschaft Köln - Dez. 169



Insgesamt haben im Haus des Jugendrechts 20 Mitarbeiter der Polizei, 16 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und 3 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Köln ihren Arbeitsplatz. Alle Kooperationspartner haben darüber hinaus weitere Zuständigkeiten.

Gemäß ihres gesetzlichen Auftrags begleitet die Jugendgerichtshilfe jahresdurchschnittlich ca. 5000 Jugendliche und Heranwachsende im Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei über 90 % dieser jungen Straftäter handelt es sich um Menschen, die entwicklungsbedingt und episodenhaft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft bearbeiten, neben der Gesamtheit aller Verfahren gegen die o.a. Intensivtäter, auch alle gegen die ca. 20 als Intensivtäter eingestuften Taschen- und Trickdiebe sowie ein Teil-Pensum eines allgemeinen Jugenddezernates.

Das Kriminalkommissariat 57 bearbeitet neben der Kriminalität von Intensivtätern alle Rohheitsdelikte Minderjähriger sowie Sachbeschädigungen durch Graffiti.

3.2 Die Kooperationspartner außerhalb des Haus des Jugendrechtes

Weitere Beteilgte sind:

ASD der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe des Landgerichts Köln

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln (als freier Träger der Jugendhilfe)

Amtsgericht Köln, Weiterer aufsichtsführender Richter

3.3 Der Kooperationsvertrag / Die Geschäftsordnung

Gemeinsam mit den Beteiligten im Hause erarbeitete die Projektleitung eine Kooperationsvereinbarung für das Kölner Haus des Jugendrechts, die einvernehmlich von allen Partnern unterzeichnet wurde.

Sie enthält vor allem die Zielsetzungen, die mit der räumlichen Zusammenarbeit verknüpft sind, und weitere wesentliche Regelungen, wie z.B. die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten.

Auf der Kooperationsvereinbarung basierend wurde dann in gleichem Kreis eine ebenfalls mit allen Partnern abgestimmte Geschäftsordnung erarbeitet, in der darüber hinaus gehende Detailregelungen, wie z. B. die Arbeitsabläufe, die Besprechungsorganisation und die Absprachen zur Öffentlichkeitsarbeit geregelt sind.

Zur internen und externen Abstimmung der Arbeit der Kooperationspartner wird in der Geschäftsordnung zudem die Einsetzung eines Koordinators und dessen Aufgabenspektrum festgelegt.

4 Die Basis der inhaltlichen Kooperation

Die fachliche Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts fußt im Wesentlichen auf den Vereinbarungen, die mit den Kooperationspartnern bereits ab 2004 auf Basis des polizeilichen Intensivtäterkonzeptes getroffenen wurde; dazu zählen insbesondere

- Personenorientierte Sachbearbeitung auf Seiten der Polizei
- Spiegelbildliche Organisation der Staatsanwaltschaft (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dezernat 169)
- Kennzeichnung der Akten von Intensivtätern und Intensivtäterinnen
- Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (z. B. bei mehrerern Tatbeteiligten). Somit werden diese immer vom selben Richter verhandelt.
- Fallkonferenzen
- Gefährderansprachen

5 Die Ziele des Hauses

Bereits 2005 wurde mit Blick auf die Ziele in der damaligen einschlägigen polizeilichen Verfügung formuliert:

Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden, mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen. Zu diesem Zweck sind alle präventiven und repressiven Maßnahmen direktionsübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Staatsanwaltschaft Köln, Amtsgericht Köln, Stadt Köln und Kölner Schulen) zu intensivieren und fortlaufend zu optimieren.

Diese Ziele wurden bei der Zielbestimmung des Hauses des Jugendrechts aufgegriffen und in dem Kooperationsvertrag fest geschrieben. In diesem

Zusammenhang stellt die Einrichtung des Hauses des Jugendrechts die konsequente Fortentwicklung der überbehördlichen Zusammenarbeit dar.

Das Kölner Haus des Jugendrechts verfolgt die Ziele, flächendeckend für das Stadtgebiet Köln, durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner

- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter zu beschleunigen und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen

- kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren

  und damit insgesamt

- einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.

6 Die Zielgruppe

Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts widmen sich (bezogen auf die Schnittmenge ihrer Arbeitsfelder) jugendlichen und heranwachsenden Menschen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und bei denen eine beginnende oder sich verfestigende kriminelle Karriere prognostiziert wird. Gemeint ist hier die Gruppe derer, die - vorwiegend im polizeilichen Kontext - als „Intensivtäter“ bzw. Intensivtäterinnen“ bezeichnet werden.
Damit koexistiert das Kölner Haus des Jugendrechts nicht inhaltsgleich neben den bereits z. T. seit vielen Jahren, vornehmlich in Süddeutschland, bestehenden Häusern des Jugendrechts, sondern ist durch die Konzentration auf diese bestimmte Personengruppe bisher einzigartig im Bundesgebiet. Bedingt durch die begrenzte Bearbeitungskapazität (Personalschlüssel 1:10) des Kriminalkommissariats 57 werden zurzeit nicht mehr als 100 Intensivtäter geführt.

6.1 Die Definition des Intensivtäters

In Nordrhein-Westfalen werden Personen, die innerhalb eines Jahres fünf und mehr Straftaten begehen, in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als Mehrfachtatverdächtige (MTV) ausgewiesen. Tatverdächtige zwischen dem 14 und dem 21. Lebensjahr fallen, gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, überproportional häufig als Mehrfachtatverdächtige auf (ca. 31 % Anteil an MTV bei 6,8 % Bevölkerungsanteil).
Intensivtäter sind eine Teilmenge der Mehrfachtatverdächtigen. Landes- bzw. bundeseinheitliche Kriterien zur Einstufung von Intensivtätern existieren nicht. Im PP Köln sind sie als solche Mehrfachtatverdächtige definiert, die eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen der Gewalt- und Eigentumskriminalität erkennen lassen und bei denen nach kriminologischer Bewertung anzunehmen ist, dass sie weitere Straftaten in erheblichem Ausmaß beziehungsweise von erheblicher Bedeutung verüben werden.

6.2 Der Pool potenzieller Klienten für das Haus des Jugendrechts

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Konzept erfolgt seit dem Zeitpunkt des Einzugs in das Haus des Jugendrechts im Rahmen der monatlichen Auswertungsbesprechung. Diesbezügliche Entscheidungen werden auf Basis des nachstehend näher beschriebenen Pools potenzieller Neuaufnahmen getroffen.

6.2.1 Die automatisierte Suche - ein Rohdatensatz

Aus der Gesamtmenge der Mehrfachtatverdächtigen (Abb.1) werden durch das Kriminalkommissariat 81 des PP Köln (Auswertstelle allgemeine Kriminalität/ASTaK) monatlich automatisiert diejenigen ausgefiltert, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate mindestens 5 Straftaten aus den in der nachfolgenden Darstellung näher beschriebenen Deliktsfeldern begangen haben.



Abb. 4: Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten

Auf Basis einer festgelegten Faktorisierung führt die Summe der Produkte aus der jeweiligen Anzahl der Straftaten (in den ausgewiesenen Deliktsfeldern) und dem zugeordneten Faktor zu einem Punktwert für jede der so ermittelten Personen. Nach diesen Punktwerten sortiert erhält das Kriminalkommissariat 57 die so genannte Rankingliste. Sie enthält, über alle Altersgruppen hinweg, zwischen 750 und 1000 Personendatensätze und dient als Basis für die weitere Betrachtung.
In kriminologischer Feinarbeit (Individualprognose) erfolgt sodann die Bewertung weiterer Umstände (Alter, Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte, aktuelle Delinquenzdichte etc.) und die abschließende Ermittlung derjenigen mit dem größten Handlungsbedarf.

6.2.2 Das Vorschlagsrecht der Kooperationspartner

Alle beteiligten Kooperationspartner haben das Recht, Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die konzertierte Bearbeitung bedürfen, vorzuschlagen. Dabei bleibt die „Platzierung“ auf der Rankingliste ungeachtet. In der Regel sind hier weiche Daten und behördenspezifische Erkenntnisse entscheidungserheblich, sofern sie erwarten lassen, dass die Person Straftaten in erheblichem Ausmaß beziehungsweise von erheblicher Bedeutung verüben wird.

Der sich so (aus Nr. 6.2.1 und 6.2.2) ergebende Personenkreis für die potenzielle Aufnahme in das Konzept ist die Grundlage für diesbezügliche Entscheidungen in der Auswertungsbesprechung.

7 Die bisherigen organisatorischen Veränderungen

7.1 Versand von Ermittlungsakten

Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen dem Kriminalkommissariat 57 und dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft versandt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus.

7.2 Post

Post, die an eine der unmittelbar beteiligten Kooperationspartner adressiert ist, wird nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus.
Diese Änderungen, die zweifelsohne nur in einer gemeinsam genutzten Liegenschaft möglich sind, führen dazu, dass Akten und Post nicht mehr mehrere Tage sondern nur noch wenige Minuten unterwegs sind. Dazu sind bei Übergabe entsprechende Absprachen möglich. In wie weit sich diese Zeitersparnis auf das jeweilige Verfahren beschleunigend auswirkt, wird Untersuchungsgegenstand der Evaluation sein. Diese Aussage gilt im Übrigen auch für nachfolgende Punkte (deren Auswirkungen auf die Ziele, insbesondere deren spezifische Kausalzusammenhänge).

7.3 Besprechungswesen

Regelmäßige Besprechungen wurden nach den Regelungen der Kooperations-vereinbarung etabliert:

- Hausbesprechung (1/Woche)
- Auswertungsbesprechung. Hier werden gleichberechtigt Neuaufnahmen, Löschungen und Kandidaten für die Fallkonferenzen erörtert (1/Monat)
- Leitungsbesprechung (1/Quartal)

Die Hausbesprechung hat sich im besonderen Maße als Mittel zur schnellen und transparenten Abarbeitung von dienststellenübergreifenden Themen und Problemstellungen bewährt. Über die Teilnehmer können zudem zeitnah Themen mit Entscheidungsvorbehalten der Leitungsebene nach dort gespiegelt und Entscheidungen eingeholt werden. Die Besprechungen werden ausnahmslos und unverzüglich protokolliert.

Die monatliche Auswertungsbesprechung, die vor dem Zusammenzug eine Zusammenkunft von Staatsanwaltschaft und Kriminalkommissariat 57 war, ist um eine Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe (s. nachfolgend Ankerfunktion der JGH) und den Koordinator des Hauses erweitert. In diesen Besprechungen wird neben der Entscheidung über Neuaufnahmen und Löschungen in das bzw. aus dem Programm auch über Kandidaten für die Fallkonferenzen entschieden. Ziel ist es, allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, auf die zu treffenden Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Insbesondere an dieser Stelle wird der Ansatz des Wandels von einem rein polizeilichen Konzept zu einem gemeinsamen deutlich.

7.4 Fallkonferenzen

Ein Qualitätszirkel „Fallkonferenzen“ mit dem Ziel, unter gleichberechtigter Beteiligung der Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts die Durchführung der Fallkonferenzen fortzuentwickeln, ist eingerichtet.
Dieser Zirkel, der aus JGH, StA, Polizei und ASD besteht, widmet sich in einem moderierten Prozess seit Mai 2010 der Optimierung der Fallkonferenzen.
Die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen der Fallkonferenzen hat bewirkt, dass unbeschadet der Bestimmungen des § 72 a JGG häufiger von Haftvermeidung bzw.

Haftverkürzung i. S. d. § 71, 72 JGG Gebrauch gemacht wird. Damit wurde erreicht, dass die bisher praktizierten Haftentscheidungshilfen gemäß § 72 a JGG wie

- Inobhutnahmen,
- Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII und
- ambulante Betreuung durch die Jugendgerichtshilfe bis zur Hauptverhandlung

durch Maßnahmen der einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs.2 und § 72 JGG zunehmend erweitert werden konnten. Die zeitnahe Heimeinweisung durch die Jugendrichter bewirkt, dass die Notwendigkeit der Vollstreckung von Untersuchungshaft rückläufig ist.

7.5 Löschungskriterien für Intensivtäter

Mit Einzug in das Haus des Jugendrechts wurde die polizeiliche Verfügungslage überarbeitet. Mit Blick auf das Ziel, die personenorientierte Bearbeitung zu forcieren, wurden in diesem Zusammenhang auch die Löschungskriterien (Löschung = Beendigung der personenorientierten Sachbearbeitung) neu gefasst. Die Löschung kann, bei positiver Prognose, nunmehr bereits nach einem halben Jahr Legalbewährung (früher ein Jahr) oder einer Haftstrafe von mehr als 12 Monaten erfolgen (früher blieb der Sachbearbeitungsvorbehalt grundsätzlich während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe bzw. einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer Unterbringungsmaßnahme bestehen). Dadurch bedingt können mehr Intensivtäter/Jahr in das Programm übernommen und somit der Adressatenkreis dieser speziellen Bearbeitungsform erweitert werden.
Zwar greifen diese Regelungen rein formal erst nach Inkrafttreten der entsprechenden Verfügung (vermutlich im ersten Quartal 2010), jedoch wurde bereits im Rahmen der Erprobung dieser neuen Verfahrensweise sukzessive mit der Anwendung begonnen.

7.6 Die Ankerfunktion der JGH

Als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Polizei wurde eine so genannte Ankerfunktion eingerichtet. Die Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe, die diese Funktion ausübt, ist für alle Anliegen in Bezug auf den ASD (z. B. Ansprechpartner, zuständige Sachbearbeiter) zuständig. Sie ist auf Seiten des Jugendamtes darüber hinaus für dessen Teil der Koordination der Fallkonferenzen zuständig. In den Auswertungsbesprechungen bzgl. der Neuaufnahme und Löschung von Intensivtätern vertritt sie den Standpunkt der Jugendhilfe.

7.7 Fortbildung

Gemeinsame Fortbildungen, die sowohl die persönliche Kommunikation als auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit behördenübergreifenden Themen/Problematiken fördern, werden durchgeführt.



Abb. 5: Familienrichterin im Haus des Jugendrechts

In 2009 wurden zwei Veranstaltungen mit den Themen „Besonderheiten bei der Konfrontation/Arbeit mit jungen Spätaussiedlern aus den Gebieten der ehemaligen UdSSR“ durch einen Streetworker der Stadt Viersen und „Aspekte der Inobhutnahme und Unterbringung Minderjähriger aus Sicht des Familiengerichts“ durch eine Familienrichterin des AG Köln durchgeführt. Bisher wurden in 2010 im April ein

gemeinsamer Fortbildungstag zum Thema „Sozialdatenschutz bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ und im Mai eine Veranstaltung mit dem Thema „Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD)“ durchgeführt. Insgesamt nahmen behördenübergreifend ca. 120 Kolleginnen und Kollegen unterschiedlichster Professionen an diesen Fortbildungen teil.

7.8 Einbindung des Familiengerichts in die Fallkonferenzen

Am 04.02.2010 nahm erstmals eine Familienrichterin an einer Fallkonferenz teil. Ziel dieser Einbindung ist die Informationslage des Familiengerichts mit Blick auf Unmittelbarkeit und zeitliche Nähe zu verbessern. Es ist beabsichtigt, das Familiengericht zukünftig in geeigneten Fällen (abhängig z. B. vom Alter des Kadidaten bzw. der Kandidatin) zu weiteren Fallkonferenzen einzuladen bzw. über die Ergebnisse ggf. in Kenntnis zu setzen.

7.9 Einbindung von „Streetwork“ in das Haus des Jugendrechts

Seit dem 1. August 2008 sind in Köln sieben Streetworker im Einsatz. Der Rat der Stadt Köln beschloss am 29. Januar 2008 ein umfangreiches "Maßnahmenpaket gegen Jugendkriminalität". Die "Steuerung und Intervention durch Streetwork" stellt dabei einen Hauptbestandteil dar.
Mit dem Ziel, noch näher an problembelastete Zielgruppen heranzukommen, ist Streetwork vor Ort - auf der Straße - mit präventiven und unterstützenden Angeboten präsent. Die bisherige Kooperation mit dem KK 57 fand überwiegend im Bereich der „Problematischen Jugendgruppierungen“ statt:
Problematische Jugendgruppierungen finden sich in verschiedenen Kölner Stadtteilen. Sie setzen sich in der Regel aus einem Kern von meist jungen Erwachsenen zusammen, die bereits mehrfach straffällig geworden sind. Sie verstehen es, aus Ihrem sozialen Status eine Art „Kult“ zu machen – oft wird die Gruppierung mit einem „Label“ sowie gemeinsamen Symbolen und/ oder Codes versehen, um Gruppenzusammengehörigkeit zu fördern. Das Umfeld, der Sympathisantenkreis, dieses kriminellen Kerns, schwankt und kann in

„Spitzenzeiten“ ca. 30 bis 40 Jugendliche umfassen. Die „Mitläufer“ sind in der Regel jüngere Jugendliche, die den „Anführern“ eine Art Heldenstatus verleihen. Dieses System zu durchbrechen, indem man dem Unfeld attraktive Alternativen aufzeigt, ist Aufgabe von Streetwork.
Um diese Aufgabe zu erfüllen wurden Informationswege und eine Besprechungsarchitektur vereinbart.
Die Entwicklungen gerade in dem Bereich der Jugendgruppierungen, in denen sich seit einiger Zeit vermehrt Intensivtäter aufhalten, aber auch die Schließung von Informationslücken waren die Ziele der Einbindung von Streetwork in die Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern.
Konkret wurde vereinbart, dass Streetwork an den Auswertebesprechungen (s. Nr. 7.3) teilnimmt, um so immer aktuell über die Entwicklung und Aktivitäten der Intensivtäter, insbesondere auch deren Umfeld, informiert zu sein. Darüber hinaus treffen sich Streetwork und KK 57 anlassbezogen in kleineren „Runden“ zum Informationsaustausch.

8 Die Evaluation

Die Evaluation erfolgt unter Beteiligung der Zentralen Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes NRW und der Dienststelle „ZA 331“ des PP Köln, einer Dienststelle, die sich u. a mit Qualitätsmanagement und Prozessoptimierungen beschäftigt. Die formative Evaluation ist seit Mai 2010 fertig gestellt, d. h. der rote Faden für die anstehenden Erhebungen, Bewertungen und das Audit im Rahmen der Prozessevaluation liegt vor. Die Untersuchung wird auf einen Zeitraum von 3 Jahren mit Beginn zum 01.01.2010 angelegt und auf die Effekte des räumlichen Zusammenzuges fokussiert sein. Ergebnisse der Untersuchung sind somit, insbesondere wegen der bisher erst geringen Laufzeit, in diesem Bericht nicht darzulegen.

9 Zahlen und Daten der bisherigen Zusammenarbeit

Seit Beginn der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern wurden 315 Personen in die personenorientierte Sachbearbeitung übernommen. Bislang konnten 232 nach den oben dargestellten Kriterien wieder entlassen werden. Die durchschnittliche Verweildauer im Programm betrug ca. 25 Monate wobei in Ausnahmefällen auch extrem lange Zeiten mit bis zu 72 Monaten vorkamen (z. T. unterbrochen durch Haftzeiten). In der Regel nimmt die anfangs naturgemäß hohe Straftatendichte, die letztlich zur Übernahme in das Programm führte, nach Übernahme der Personen relativ rasch und deutlich ab.

Zur Darstellung der Wirksamkeit der Kooperation wird derzeit die Legalbewährung nach Entlassung aus dem Konzept erhoben. Messgröße ist hier die Wiederauffälligkeit innerhalb eines Jahres nach „Löschung“. Bei einer Gesamtzahl von 138 Personen, die dieses Kriterium (Zeitpunkt der Löschung liegt mindestens ein Jahr zurück) erfüllen, ergibt sich folgendes Bild:

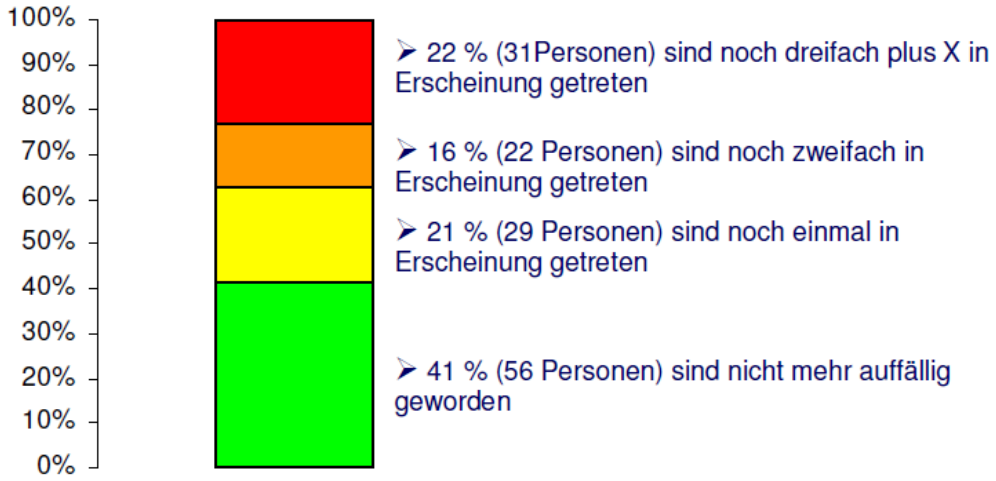


Abb. 6: Wiederauffälligkeit ein Jahr nach Entlassung aus dem Konzept (Quelle: Kriminal kommissariat 57, Stand 31.12.2009)

Bislang war es in nur neun Fällen notwendig, eine Person nach deren Entlassung aus dem Konzept erneut aufzunehmen, weil Straftatendichte und Qualität dieses notwendig machten.
Seit Beginn des Wirkbetriebes im Haus des Jugendrechts am 02.06.2009 wurden bis zum 31.05.2010 insgesamt 51 neue Sachbearbeitungsvorbehalte und 52

Löschungen ausgesprochen. In dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (02.06.2008 - 31.05.2009) waren es 28 neue Sachbearbeitungsvorbehalte und 43 Löschungen. Damit ist eine deutliche Steigerung festzustellen (Neuaufnahmen + 82 %, Löschungen + 21 %). Ob die Steigerung eine unmittelbare oder mittelbare Folge der neuen Verfahrensweise bzw. der hiesigen Kooperation ist und ob gegebenenfalls andere Faktoren wie z.B. Personalschwankungen einen signifikanten Einfluss auf diese Entwicklung hatten, wird ein Aspekt der anstehenden Evaluation sein.

10 Koordination der Geschäfte im Haus des Jugendrechts

Eine von allen Kooperationspartnern anerkannte Erkenntnis ist, dass eine solche Kooperationsform einer kontinuierlichen Koordination bedarf, d.h. eines zentralen Ansprechpartners im Haus. So wurde die Besetzung dieser Position einvernehmlich in der Geschäftsordnung des Haus des Jugendrechts festgeschrieben.
Neben der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung sämtlicher Besprechungen sowie der Fallkonferenzen, der Erledigung bzw. Abstimmung des Berichtswesens geht es bei dieser Funktion im Weiteren darum, Termine bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, Besucher zu betreuen, Anfragen (i. d. R. durch andere Behörden oder Studierende) zu beantworten und in erster Linie zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Hauses zu sein.
Die Aufgabe wird, nachdem sich alle Kooperationspartner einvernehmlich für diese Personalie ausgesprochen hatten, durch den Jugendbeauftragten des PP Köln (Polizeibeamter) mit 0,5 Arbeitszeitanteilen wahr genommen.

Im ersten halben Jahr wurden durch den Koordinator u. a.

12 Fallkonferenzen,
14 Hausbesprechungen,
1 Leitungsbesprechung,
9 sonstige Besprechungen zu den Themen Evaluation, „Hauptverhandlungshaft für Heranwachsende“, Problematische Jugendgruppen“, „Zusammenarbeit mit den Inobhutnahmestellen“

sowie der „Qualitätszirkel Fallkonferenzen“ vorbereitet, durchgeführt, ggf. nachbereitet und Folgeveranstaltungen geplant.

Die Besuche von insgesamt 16 Besuchergruppen sowie einzelner Besucher wurden vorbereitet und durchgeführt (Studenten aus Moskau und Wolgograd, die im Rahmen von Städtepartnerschaften Köln besuchten, eine spanische Staatsanwältin, die im Rahmen ihrer Hospitation bei der Kölner Staatsanwaltschaft das Haus des Jugendrechts besuchte, Praktikanten der Bewährungshilfe des LG Köln, Auslandspraktikanten der JGH Köln, Arbeitskreis Straffälligenhilfe, LKA NRW, Fachausschuss des Bundesverbandes kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe - BVkE sowie weitere Besucher aus Berliner, Krefelder, Essener, Solingener und Bonner Behörden)

Diverse Presseanfragen wurden bedient. Herausragend dabei waren Anfragen des WDR zur Eröffnung des Hauses bzw. 3 Monate später nach ersten Erfahrungen sowie das Ersuchen von sternTV, das mit aufwändigen Dreharbeiten im Haus und dem Life-Auftritt als Studiogast bei sternTV am 24.02.2010 verbunden war.

Zahlreichen Anfragen anderer Behörden, von Studenten der FHöV sowie von Schülern wurden beantwortet (z. T. schriftlich, z. T. im Rahmen von Interviews).

Vier Fortbildungsveranstaltungen (s. Nr. 7.6) wurden vorbereitet und begleitet.
Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Koordinators, die anstehende Evaluation des Hauses zu begleiten, Jahresberichte zu fertigen und die Fortentwicklung des zu Grunde liegenden Konzeptes sowie der Geschäftsordnung zu gewährleisten.

11 Sonstiges

11.1 Projekt „Gelbe Karte“

Seit 2006 wird in den Kommunen Nordrhein Westfalens an der Intensivierung der Diversion in Jugendverfahren gearbeitet. Um das etablierte Diversionsverfahren in Köln (ca. 900 Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens, bei einer jährlichen Gesamtfallzahl von 4.500 Verfahren) herauszustellen, werden seit November 2006

zusätzlich Diversionstage unter Federführung der Staatsanwaltschaft und Beteiligung der Jugendgerichtshilfe sowie des Kriminalkommissariats 57 in Köln durchgeführt. Für alle Diversionen gilt, dass die Jugendlichen sich verpflichten, persönlich bei der „Brücke“ (Sozialdienst) oder der „Waage“ (Täter-Opfer-Ausgleich) vorzusprechen. Somit werden die Jugendlichen gezwungen, sich im persönlichen Gespräch mit ihrer Tat auseinanderzusetzen. Damit wird ein wesentliches Ziel der Diversion und des Hauses, nämlich das nachhaltige Hinwirken auf die Senkung der Jugendkriminalität erreicht.

Basierend darauf, dass diese spezielle Maßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz bereits vor dem Einzug in das Haus des Jugendrechts in den Räumlichkeiten des Kriminalkommissariat 57 durchgeführt wurde, wird diese Aufgabe nun dort weiter geführt. Wenngleich die Klientel, auf der einen Seite Intensivtäter, auf der anderen Seite Ersttäter, nicht unterschiedlicher sein kann, so ist die Anbindung dieses Verfahrens an das Haus des Jugendrechts gleichwohl stimmig. Zum einen geht es auch bei den Diversionsprobanden um die Verhinderung weiterer Straftaten - in Einzelfällen möglicherweise sogar um die Verhütung des Beginns krimineller Karrieren - zum anderen sind hier im Haus auch alle Akteure des Diversionstages unter einem Dach. Konsequent und aus organisatorischer Sicht optimal ist insofern auch die Fortentwicklung des Procedere durch die Staatsanwaltschaft. Seit Dezember 2009 erfolgt die Vorauswahl der zu verhandelnden Fälle ausschließlich durch die Dezernenten im Haus des Jugendrechts. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte diese in einer Art Rotationsverfahren mit wechselnden Jugendstaatsanwälten.

11.2 Mehrfachauffällige Kinder

Hier sei auf eine mit der Entscheidung zum Haus des Jugendrechts vereinbarte Verfahrensweise, die gleichermaßen Bestandteil des „Kölner Wegs“ ist, hingewiesen: die systematische Früherkennung kriminalitätsgefährdeter Kinder und die hier angewandten gezielten Hilfen. Die Polizei leitet wöchentlich Erkenntnisse über Kinder (Straftaten, Opfer häuslicher Gewalt, Abgängigkeiten) an die entsprechende Koordinationsstelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie. Hierüber erfolgt der Kontakt zum Allgemeinen sozialen Dienst und von dort die Einleitung entsprechender Handlungsschritte. Beispielsweise wurde in einem Fall

auch für ein strafunmündiges Kind eine Fallkonferenz durchgeführt, in deren Verlauf die schulischen und erzieherischen Hilfen durchgesprochen wurden. Bis zum heutigen Zeitpunkt besucht dieser mittlerweile 15-jährige Jugendliche regelmäßig die Schule und ist polizeilich nicht mehr in Erscheinung getreten.

12 Das Fazit des ersten Jahres

Nachdem diverse, in der Regel technisch und organisatorisch bedingte Problematiken weitestgehend beseitigt sind und die Arbeitsabläufe mit den in der Nr. 7 dargelegten, bisherigen Maßnahmen optimiert wurden, läuft die Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts planmäßig und gut. Kurze Wege und unmittelbare persönliche Kontakte erleichtern und beschleunigen das Miteinander erheblich. Die hier praktizierte verbindliche und verantwortliche Einbeziehung der Kooperationspartner in alle Angelegenheiten des Hauses, insbesondere in die Fortentwicklung von Konzepten oder bei der Be- und Auswertung von Intensivtätern ist Gelingensbedingung dafür, dass der Einzelne sich mit dem Grundgedanken und den Zielen des Hauses des Jugendrechtes identifiziert.
Weitergehende Aussagen sind mit Blick auf die ausstehende Evaluation noch nicht möglich.

Negative Auswirkungen der gemeinsamen Immobilie auf insbesondere die nahezu 5000 Klienten der Jugendgerichtshilfe, die nicht Intensivtäter bzw. Intensivtäterin sind, wie etwa in Form eines Anstiegs nicht in Anspruch genommener Gesprächstermine oder einer sich in der Wahrnehmung der Klienten verschobenen institutionellen Zuordnung der Jugendgerichtshilfe, konnten bislang nicht beobachtet werden.

Die Befürchtungen der unmittelbaren Nachbarschaft, die im Vorfeld des Einzugs Sorge über die Zunahme der Kriminalität und die Sicherheit im Umfeld dieses Hauses geäußert hatte, sind nicht eingetreten. Anhand der polizeilichen Vorgangsverwaltung ist belegbar, dass bisher keiner der im Haus des Jugendrechts bearbeiteten Intensivtäter eine Straftat im Nahbereich der Immobilie beging.